



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 211/15

vom

16. Juni 2016

in dem Rechtsstreit

Isolde Klaunig, Holbeinstraße 19, Frankfurt am Main,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Schultz und Dr. Schott -

gegen

~~_____ R _____~~

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Baukelmann und Tretter -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Büscher, die Richter Prof. Dr. Koch, Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke und den Richter Feddersen

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 22. September 2015 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 29.940 €

Büscher

Koch

Löffler

Schwonke

Feddersen



Ausgefertigt:

Treiber
Führinger, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs